

Zweckverband Nahverkehr Rheinland • Glockengasse 37-39 • 50667 Köln

Alle Kreise und kreisfreien Städte (ÖPNV-AT) sowie
Verkehrsunternehmen im Zuständigkeitsbereich
des ZV NVR

**Zweckverband
Nahverkehr Rheinland**
Glockengasse 37-39
50667 Köln
Tel. 0221 2 08 08-0
info@nvr.de • nvr.de

Holger Fritsch
Durchwahl: -6651 • Fax: -86651
Holger.Fritsch@nvr.de

22. Dezember 2021
Az.: Fr (ÖPNV), TB (SPNV) – FöRi-Planungsvorrat

Richtlinie des Verkehrsministeriums NRW v. 22.12.2021 zur Förderung von Planungsleistungen zur Bildung eines Planungsvorrats (FöRi-Planungsvorrat) für Schieneninfrastrukturvorhaben des ÖPNV

Aufforderung zur Antragstellung beim ZV NVR bis 31. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Förderung von Planungsleistungen für Schieneninfrastrukturvorhaben und Seilbahnsysteme des ÖPNV (SPNV, kommunale Schiene und Seilbahnen) möchte das Land NRW die Bildung eines Planungsvorrats insbesondere im Rahmen der Förderung im besonderen Landesinteresse gemäß § 13 ÖPNVG NRW anschieben.

Das Land NRW hat die zu Grunde liegende Förderrichtlinie (FöRi-Planungsvorrat) zum 22. Dezember 2021 neu gefasst. Das Förderprogramm wurde im Vergleich zum bisherigen Umfang deutlich aufgestockt und ausgeweitet und bis zum 31.12.2025 verlängert.

Soweit Sie die Förderung für ein Vorhaben nach o. g. Richtlinie beantragen möchten, bitten wir um Vorlage Ihres Antrags auf Gewährung einer Zuwendung unter Verwendung des Grundmusters 1 (Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO NRW) an den Zweckverband Nahverkehr Rheinland **in 2-facher Ausfertigung** (zusätzlich elektronisch per E-Mail) **bis spätestens 31. Januar 2022** (vgl. ANLAGEN).

Nach der FöRi-Planungsvorrat sind für Investitionsvorhaben in die ÖPNV-Schienen- bzw. Seilbahninfrastruktur bei einer Bagatellgrenze von 100.000 EUR folgende Planungsleistungen grundsätzlich förderfähig:

- Planungsleistungen, die die Leistungsphasen 1, 2, 3 und/oder 4 (auch einzeln) gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) abdecken
- Standardisierte Bewertungen
- sowie Machbarkeitsstudien.

Planungsleistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 gemäß HOAI sind nicht förderfähig.

Die Finanzierung erfolgt als Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz in Höhe von (i. H. v.) bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Planungsausgaben.

Darüber hinaus sind für die Förderung die weiteren Maßgaben der anliegenden FÖRi-Planungsvorrat und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung zu beachten.

Das o. g. Grundmuster 1 gilt sinngemäß auch für den außergemeindlichen Bereich.

Hintergrund:

Die Verdopplung des Anteils des ÖPNV am Modal Split ist ein wesentlicher Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor. Damit mehr Reisende vom Auto auf die Schiene umsteigen, muss der ÖPNV aus Sicht der Landesregierung einfacher zugänglich, leistungsstärker, verlässlicher, flexibler, vernetzter und innovativer werden. Zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV und um den erforderlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele zu leisten, hat das Ministerium für Verkehr eine breit angelegte ÖPNV-Offensive mit einer Vielzahl von Projekten initiiert, die den ÖPNV überall im Land verbessern werden. Eines dieser Projekte der ÖPNV-Offensive ist die Initiierung der Förderung von Planungsleistungen für ÖPNV-Schieneinfrastrukturvorhaben und Seilbahnsysteme durch eine deutliche Verstetigung und Aufstockung der Titelgruppe 65 zum Haushalt 2022. Hierüber sollen Zuwendungen für Planungsleistungen zur Bildung eines Planungsvorrates geleistet werden.

In dem am 15. Dezember 2021 im Landtag verabschiedeten Haushalt 2022 des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Titelgruppe 65 mit einem Ansatz für das Jahr 2022 in Höhe von 34 Mio. EUR enthalten. Darüber hinaus sind Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre berücksichtigt (Fälligkeit in 2023: 25 Mio. EUR, Fälligkeit in 2024: 14 Mio. EUR, Fälligkeit in 2025: 4 Mio. EUR).

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband Nahverkehr Rheinland

gez. Holger Fritsch

gez. Guido Trösser-Berg

Anlagen

1. FÖRi-Planungsvorrat vom 22.12.2021
2. Nur über E-Mail: Antragsformular „Grundmuster 1 (Antrag)“, Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO NRW (als PDF und ausfüllbares WORD-Dokument)